

Tarifvertrag über die Honorierung von Zweitfassungen in freier Mitarbeit beim Westdeutschen Rundfunk Köln

Vom 01.09.2025

Zwischen dem

WESTDEUTSCHEN RUNDFUNK KÖLN
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin
vertreten durch den Bundesvorstand

dem Deutschen Journalisten-Verband
Landesverband NRW e.V.

wird folgender

TARIFVERTRAG

abgeschlossen:

Präambel

Zweitfassungen beziehen sich medienübergreifend auf Folgewerke zu Werken gleichen Themas - also auch auf HF-Kolleg:innen-Gespräche zu Videos, Schalten zu Beiträgen, Texten zu Livekollegengesprächen etc..

Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Tarifvertrages regeln die Rahmenbedingungen, unter denen Zweitfassungen im WDR honoriert werden.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für arbeitnehmerähnliche Personen des WDR im Sinne von § 1 Absatz 1 des Tarifvertrages über den Sozial- und Bestandsschutz von Beschäftigten, die der WDR für einzelne Programmvorhaben über lange oder längere Zeit verpflichtet, in seiner jeweiligen Fassung.

§ 2 Zweitfassungen in Abgrenzung zu Be- und Überarbeitung

(1) Bearbeitung:

Erstellung eines Video, das aus bereits vorhandenen Videos entsteht und die/der Bearbeiter:in das Ausgangsmaterial nicht selbst erstellt bzw. die Erstellung so lange her ist (länger als 2 Wochen), dass eine erneute Einarbeitung in das Material nötig ist. Das Honorar für Bearbeitungen ist im Honorarrahmen geregelt (Pos. 2.41 und 2.81).

(2) **Überarbeitung:**

Erstellung eines Videos, das auf das für die Erstfassung erstellte, vorhandene Material (auch wenn es noch nicht gesendet wurde) zurückgreift und dabei auch zugeliefertes (Fremd- oder Archiv-) Material mit einbeziehen kann, sofern sich dieses auf die bereits grundsätzlich recherchierten Aspekte der Erstfassung bezieht. Auch eine den aktuellen Stand fortschreibende Recherche (Telefonat oder Recherche von Agenturmeldungen bzw. entsprechende Alternativen der Informationsbeschaffung) gehört zu den Aufgaben einer Überarbeitung. Das Honorar ist im Honorarrahmen geregelt (Pos 2.40).

(3) **Zweitfassungen:**

Erstellung von Werken, deren Aufwand über die unter Be- und Überarbeitung genannten Punkte hinaus geht.

Honorare für Zweitfassungen gibt es ausschließlich bei der werkbezogenen Honorierung von freien Mitarbeiter:innen. Eine Zweitfassung liegt vor, wenn eine Redaktion eine:n freie:n Mitarbeiter:in von vornherein, spätestens am Tag der Erstellung des Erstbeitrags, damit beauftragt, mindestens zwei Beiträge zu einem Thema zu erstellen. Eine Zweitfassung liegt nur dann vor, wenn sich Synergieeffekte ergeben. Dabei müssen die Synergieeffekte größer sein als der erfolgende Abschlag.

Die teuerste Fassung ist die Erstfassung, unabhängig von der ersten Beauftragung oder Sendung.

Eine Zweitfassung ist gekennzeichnet durch eine Veränderung des Werkes, die über eine Überarbeitung hinaus geht. Eine Zweitfassung liegt vor, wenn ein grundsätzlich neuer Aspekt (eigener erzählerischer Ansatz / grundlegende inhaltliche Änderung) eigens dafür recherchiert oder entsprechend umfangreich Material neu erstellt wurde.

Als Zweitfassung gilt auch eine journalistische Bearbeitung der Erstfassung für andere Formate, Sendungen oder Ausspielwege.

Folgebeauftragungen zu Zweitfassungen sind dann möglich, wenn sie innerhalb desselben Arbeitstages des/der Beschäftigten abgearbeitet werden können (dazu zählt auch der Morgen des Folgetages bis 10 Uhr). Folgebeauftragungen zu Zweitfassungen sind nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich, das heißt, der/die Beschäftigte kann Folgebeauftragungen zu Zweitfassungen ablehnen und (anders als bei der zeitgleichen Beauftragung) darauf bestehen, lediglich bereits vereinbarte Fassungen zu erstellen.

Honorierung: Liegt eine Zweitfassung vor, wird ab der zweiten Version das Honorar gemindert. Dabei wird stets das höchste Honorar in voller Höhe gezahlt.

Synergiefaktor	Honorarhöhe (Prozent des Effektivhonorars)
<p style="text-align: center;">„gering“</p> <p>Es entstehen geringe Synergieeffekte. Sie liegen lediglich in der Recherche. Im Manuskript und in der Realisation entsteht Aufwand, weil z.B. ergänzende Interviews notwendig sind.</p>	90 Prozent
<p style="text-align: center;">„mittel“</p> <p>Es entstehen mittlere Synergieeffekte. Es besteht ergänzender Rechercheaufwand. Es sind Umarbeitungen am Manuskript erforderlich, die über die des hohen Synergieeffekts hinausgehen. Es entsteht Aufwand in der Realisation, der kleiner ist als im „Synergiefaktor gering“, weil z.B. überschaubare Materialergänzungen / Aufnahmen (mit fremden oder eigenem Material) notwendig sind.</p>	75 Prozent
<p style="text-align: center;">„hoch“</p> <p>Es entstehen hohe Synergieeffekte. Rechercheaufwand beschränkt sich auf die Aktualisierung des Nachrichtenstandes. Es sind nur Änderungen am Manuskript erforderlich, die aus den Bedürfnissen des Ausspielwegs / Formats entstehen, aber nicht aus einem grundsätzlich neuen Erzählansatz. Dies ist bspw. der Fall, weil die Grundrecherche und Interview-/O-Ton-Akquise bereits vollständig ist.</p>	60 Prozent

§ 3 Verfahren bei Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten können Beschäftigte in Textform gegenüber dem WDR die Clearingstelle anrufen. Der WDR unterrichtet die Angehörigen der Clearingstelle unverzüglich und umfassend über den Sachverhalt. Die Clearingstelle muss innerhalb eines Jahres über die Angelegenheit beraten. Etwaige Ausschlussfristen aus dem Tarifvertrag werden ab dem Zeitpunkt des Anrufes der Clearingstelle ausgesetzt.
- (2) Die Clearingstelle ist paritätisch besetzt. Zwei Angehörige der Clearingstelle werden vom Senderverband von ver.di im WDR benannt. Zwei Angehörige der Clearingstelle werden vom DJV NRW benannt. Vier Angehörige der Clearingstelle werden von der Intendanz des WDR benannt.
- (3) Sofern es unterschiedliche Auffassungen über die Honorierung von Werken gibt, werden unstrittige Teile des Honorars ausgezahlt. Der strittige Anteil der Honorare wird unverzüglich vom WDR auf ein treuhändisch verwaltetes Sonderkonto eingezahlt. Dort verbleibt er, bis die Clearingstelle zu einer Entscheidung gelangt. Danach wird er entsprechend der Entscheidung ausgezahlt.
- (4) Jede(r) Angehörige der Clearingstelle hat eine Stimme. Die Beschlussfähigkeit der Clearingstelle ist gegeben, wenn auf Seiten der Gewerkschaften einerseits und auf Seite des WDR andererseits die gleiche Anzahl stimmberechtigter Angehöriger der Clearingstelle anwesend ist. Die Stimmparität zwischen Gewerkschaften und WDR kann auch durch Stimmrechtsverzicht herbeigeführt werden.
- (5) Vor einer Entscheidung hat die Clearingstelle die betroffenen Personen zu hören.

Die Clearingstelle trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit ihrer Stimmen. Sofern die Clearingstelle nicht zu einer Entscheidung gelangt, bspw. weil keine Stimmmehrheit zustande kommt, wird ein unparteiischer Schlichter hinzugezogen.

DJV NRW, ver.di und WDR einigen sich auf die Person des/der Schlichter:in.

Der/Die Schlichter:in versucht zunächst, eine Mehrheit unter den parteiischen Angehörigen der Clearingstelle herbeizuführen. Sofern das nicht möglich ist, unterbreitet der/die Schlichter:in einen Vorschlag, über den abgestimmt wird. In einem zweiten Abstimmungsgang hat der/die Schlichter:in ebenfalls ein Stimmrecht und kann so eine Mehrheit herbeiführen.

Nach jeder Abstimmung mit Stimmbeteiligung des/der Schlichter:in besteht für den DJV NRW, den Senderverband von ver.di im WDR und den WDR die Möglichkeit, den/die Schlichter:in abzurufen. Die Abberufung ist den anderen Parteien und dem Schlichter schriftlich mitzuteilen. Hierfür ist eine Frist von vier Wochen zu wahren.

- (6) Die Kosten der Clearingstelle trägt der WDR. Er stellt Räume und Technik zur Verfügung, koordiniert die Termine und stellt die notwendigen Informationen zur Verfügung.

Die Angehörigen der Clearingstelle werden (sofern sie keine hauptamtlichen Beschäftigten der Gewerkschaften sind) für Sitzungen der Clearingstelle vom Sender bezahlt. Die Höhe der Bezahlung errechnet sich nach der Formel: Einkünfte der letzten drei Monate / Anzahl der Arbeits- und Urlaubstage der letzten drei Monate = Bezahlung je angefangenem Sitzungstag der Clearingstelle. Sie kann im gegenseitigen Einvernehmen pauschalisiert werden.

Für die Bezahlung des Schlichters/der Schlichterin zahlt der WDR ein Honorar, dessen Höhe im Einvernehmen mit dem/der Schlichter:in, dem DJV NRW und dem Senderverband von ver.di im WDR festgelegt wird.

§ 4 Zuschläge

Etwaige weitere Zuschläge - wie z.B. Eigenproduktionszuschläge - bleiben unberührt. Zuschläge für die Nutzung der eigenen Kamera fallen an, wenn für die Zweitfassung zusätzliches Material erstellt wird. Grundlage für die Berechnung der Zuschläge ist die Honorarhöhe für Erstfassungen. Eine Ausnahme gilt lediglich für einen etwaigen Eigenproduktionszuschlag bei Hörfunkbeiträgen, der ab der zweiten Version in Höhe von 70 Prozent des regulären Eigenproduktionszuschlags gezahlt wird.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.09.2025 in Kraft.
- (2) Die Kündigung dieses Tarifvertrages kann nur durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende - frühestens zum 31.12.2026 - ausgesprochen werden.
- (3) Im Falle der Kündigung gelten die Bestimmungen des Tarifvertrages bis zu einer neuen Abmachung zwischen den Tarifvertragsparteien zunächst unabdingbar weiter, bis eine

Partei erklärt, Verhandlungen über eine Änderung des Tarifvertrages nicht einleiten oder nicht mehr fortsetzen zu wollen. Alsdann gilt § 4 Absatz 5 TVG.

Köln, 01.09.2025

WESTDEUTSCHER RUNDFUNK KÖLN

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
vertreten durch den Bundesvorstand

Deutscher Journalisten-Verband
Landesverband NRW e.V.